

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.388.942 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.691.901 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-302.959 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	10.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-20.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-322.959 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-322.959 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.870.035 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.743.682 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.353 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.057.850 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.890.339 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.832.489 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.706.136 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.706.136	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 58.550 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300	%
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390	%
Gewerbsteuer auf	380	%

§ 6

Weitere Festsetzungen: keine

Ehrenfriedersdorf,

Silke Franzl
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf,

Silke Franzl
Bürgermeisterin

Siegel